

PRESTO BIOMASSE GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf, Verkauf von Naturprodukten wie Rinde, Kompost, Hackschnitzel und Entsorgungsleistungen von Biomasse.

1. Grundlage

Die nachstehenden Bedingungen sind als Vertragsbestandteil sämtlicher mit uns bereits abgeschlossener und auch künftiger Verträge in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig. Sie gelten auch dann, wenn sie nicht besonders schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners verpflichten uns in keinem Fall. Entgegenstehende oder abweichende, allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann akzeptiert, wenn dies mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgt ist. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf die Herstellung und Lieferung von Produkten, Transport- und Logistikleistungen, den Ein- und Verkauf von Biomasse als natürliche Brennstoffe sowie die Entsorgung von Grünabfällen und Althölzern.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Sofern ein Vertrag geschlossen wird, ist dieser selbstverständlich verbindlich und kann nicht einseitig geändert werden. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Lieferungen, Abholungen, Anlieferungen

3.1. Geräten wir infolge unvorhergesehener oder unabwendbarer Umstände, wie beispielsweise Wetter, Energiemangel, Ausfall von Transportfahrzeugen, nicht rechtzeitige oder nicht einwandfreie Selbstbelieferung von Rohstoffen sowie sonstige Betriebsstörungen, in Verzug, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, es sei denn, der Käufer hat wegen des Verzugs kein Interesse mehr an der Lieferung oder Abholung.

3.2. Bei höherer Gewalt werden wir die Bestellung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich ausführen.

3.3. Eine uns im Verzugsfall gesetzte Frist ist nur versäumt, wenn wir nicht innerhalb derselben die Lieferung oder Abholung ausführen oder nicht die Versandbereitschaft dem Kunden anzeigen.

3.4. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

3.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern uns betriebliche Notwendigkeiten dazu zwingen. Ersatzansprüche des Käufers oder Beauftragenden können daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Beanstandungen oder Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Käufer wegen des Verzuges hinsichtlich des ausstehenden Teils der Lieferung kein Interesse an der Leistung gesamt mehr hat.

3.6. Die Gefahren aus der Lieferung (Gewichtsverlust, Volumenverlust, Unfälle, Beschädigung, Brand usw.) und deren Folgen, gehen grundsätzlich bei Übergabe oder Annahme der Ware in unseren Werken an den Käufer oder Beauftragenden über. Dies gilt auch bei frachtfreier bzw. cif Lieferung oder bei der Abholung der Ware.

3.7. In allen Fällen, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers oder Beauftragenden bewegt. Bei Lieferung oder Abholung mit unseren eigenen Lastzügen erfolgt die Zufuhr zur Verwendungsstelle nur soweit, wie die Straße oder das Betriebsgelände für den eingesetzten Lastzug befahrbar ist. Entsteht an Gebäuden, baulichen Anlagen, Anpflanzungen oder sonstigen Gegenständen durch den LKW ein Schaden, so sind wir dafür nicht haftbar, es sei denn, wir haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Regelung gilt dann, wenn der Abladeort auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers oder Beauftragenden angefahren wurde.

3.8. Erfolgt eine Abholung oder Anlieferung von Material auf unserem Betriebsgelände, hat der Anliefernde/Abholende sich an die Regelungen und Weisungen auf dem Betriebsgelände zu halten. Gerade bezüglich der Verkehrssicherheit und zum persönlichen Schutz ist dies zwingend erforderlich. Entsteht dem Anliefernden/Abholenden ein Schaden am Fahrzeug oder verursacht er diesen an unserem Betriebseigentum kann er nach Klärung des Unfallhergangs auch haftbar gemacht werden.

3.9 Für auszuführende Transportleistungen gelten die Grundlagen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), einzusehen unter <https://www.dsiv.org/>.

4. Produkte, Lieferleistungen und Bereitstellungen

4.1. Unsere Produkte werden aus natürlichen Roh- und Recyclingstoffen hergestellt. Aus diesen Gründen kann es zu starken Schwankungen in Beschaffenheit und Art, Volumen und Gewicht der Produkte je Produktionscharge kommen. Im Rahmen von beauftragten Entsorgungs- und Recyclingdienstleistungen sichern wir eine fachgerechte Verwertung im Rahmen der gültigen Gesetze und Richtlinien zu, sofern diese in eigenen Verwertungsanlagen erfolgt.

4.2. Beanstandungen sichtbarer Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware, unsichtbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung und innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware bei uns eingehen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Mit Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bei Beanstandung unserer Ware hat der Käufer eine Probe an unsere Anschrift und eine weitere direkt an die LUFA der jeweils zuständigen Landwirtschaftskammer einzusenden. Die Kosten der Untersuchung trägt der Käufer, falls sich eine Beanstandung als unberechtigt erweist, sonst tragen wir die Kosten.

4.3. Bei Sachmängeln kann der Käufer Ersatzlieferung verlangen. Schlägt auch die Ersatzlieferung wiederholt fehl, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

4.4. Beratungen des Käufers, insbesondere über die Verwendung der Ware, erfolgen ohne Gewähr. Für eine Eignung der Ware für bestimmte Kulturen oder Einsätze haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zusichern. Unsere Anweisungen sind zu beachten.

4.5. Lose Produkte wie Substrate, Komposte, Mulch, Hackschnitzel, Biomasse-Brennstoffe und sonstige Bodenhilfsstoffe werden in Lastzüge verladen. Die Berechnung erfolgt nach cbm, wobei das Volumen bei Verladung am Leistungsort maßgeblich ist. Bei längerem Transport können diese Produkte bis auf 70 % des ursprünglichen Volumens zusammensacken. Beanstandungen, die auf diesem Umstand zurückzuführen sind, können nicht stattgegeben werden. Gleiches gilt für verpackte Erde, Substrate, Kompost und Kompostprodukte.

4.6. Weitere Ansprüche (Folgeschäden) - aus welchem Rechtsgrund auch immer - insbesondere Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

4.7. Durch eine Verhandlung über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand verspäteter oder ungenügender Rüge.

4.8. Wenn wir Waren auf Paletten oder in Containern liefern oder darüber Dienstleistungen im Bereich Logistik und Entsorgungslösungen ausführen, stellen wir diese dem Käufer für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung. Bei unsachgemäßem Umgang mit unseren bereitgestellten Containern und Paletten haftet der Beauftragende. Der Container darf nur bis Ladekante und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Der Beauftragende haftet für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen. Verbleibt ein Container bei Lieferung von Waren oder zur Bereitstellung von Stoffen zur Entsorgung vor Ort, berechtigt uns dies zur Erhebung einer Bereitstellungsgebühr von 2,50 Euro netto je Einsatztag. Eine fristgerechte und ordnungsgemäße, unbeschädigte und unverzügliche Rückgabe auf Anforderung setzen wir voraus.

Europaletten sind sofort im Tausch zurückzugeben. Kommt er mit der Rückgabe in Verzug,

lehnen wir die Rücknahme ab und berechnen die Selbstkosten, und zwar Euro 12,- zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer je Europalette.

5. Annahme von Materialien und Entsorgungsleistungen

5.1. Die Annahme von Materialien (Altholz, Grünabfall zur Entsorgung oder sonstige Biomasse) erfolgt nur nach voriger Abstimmung und Anmeldung. Der Anliefernde/Bereitstellende von Abfällen unterliegt der abfallrechtlichen Verantwortung. Dieser ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren und dessen Anforderungen einzuhalten. Wir dürfen ausschließlich Abfälle annehmen bzw. übernehmen, die in unserem Positivkatalog aufgeführt sind. Der Eigentumsübergang findet erst nach ordnungsgemäßer Annahme und erst nach Bestätigung durch einen befugten Mitarbeiter statt, sofern der Abfall den Bestimmungen entspricht.

5.2 Im Abfall dürfen keine anderen als zur Deklaration angegebenen Stoffe hinzugefügt oder beigemischt werden. Wir sind berechtigt, abweichende Abfallstoffe zurückzuweisen. Weiterhin bleibt uns die Verweigerung der Annahme bei Kapazitätsengpässen, aus betrieblichen Gründen oder bei Feststellung eines Mangels an der Güte/Art des Materials vorbehalten. Entstehen dem Anliefernden Transportkosten oder sonstige Aufwendungen, werden wir diese nicht übernehmen. Stellen wir einen versteckten Mangel fest, sind wir berechtigt, entsprechende Nachbesserung zu fordern oder entstehende Mehraufwendungen zu berechnen. Diese Kosten richten sich dabei nach den bei der Presto Biomasse GmbH & Co. KG jeweils gültigen Preisen.

5.3 Es dürfen grundsätzlich in den angelieferten Materialien keine Bestandteile enthalten sein, die eine Grundwassergefährdung verursachen könnten, z. B. Schwermetalle, Öle, hoher Salzgehalt, sonstige Schadstoffe, es sei denn, dass durch entsprechende Gutachten die Unschädlichkeit nachgewiesen wurde. Vor der Annahme von Materialien ist der Unternehmer berechtigt Analysen eines zugelassenen Prüflabors vorlegen zu lassen, die ihre Unbedenklichkeit bescheinigen.

Des Weiteren ist der Unternehmer insbesondere berechtigt, die Annahme von Materialien zu verweigern, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen genügen und für eine ordnungsgemäße Weiterverarbeitung/Verwertung nicht geeignet sind. Sollte sich trotz augenscheinlicher Prüfung herausstellen, dass angeliefertes Material belastet ist, erfolgt die Entsorgung zu Lasten des Anliefernden oder Bereitstellenden.

6. Preise und Zahlung

6.1. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer und gelten -sofern nicht anders lautend- ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Bei Lieferung, die erst nach mehr als 4 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgen soll, gelten abweichend von unserer Auftragsbestätigung die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung. Als Abrechnungsgrundlage gelten nur unsere Leistungsnauchweise und/oder Wiegebelege, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

6.2. Die gegenüber dem Käufer oder Beauftragenden erbrachten Leistungen werden sofort berechnet, Abweichungen sind zu vereinbaren. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall werden dem Auftraggeber die gesetzlich gültigen Verzugszinsen berechnet. Ab der 2. Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt 5,- Euro Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Zahlungen werden zunächst auf ungesicherte, ansonsten auf die ältesten Forderungen, Zinsen und Kosten zuerst angerechnet.

6.3. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel in Zahlung zu nehmen. Nehmen wir solche dennoch an, so geschieht das nur zahlungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontospesen. Auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Kaufpreiserfüllung. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlagen der in Zahlung gegebenen Urkunden.

6.4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Liefervertrag beruht.

6.5. Unsere Fahrer und Außendienstmitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen und sonstigen Vergütungen befugt.

7. Vorkasse

7.1. Bei Erstgeschäften behalten wir uns Vorkasse vor.

7.2. Erfüllt der Käufer den Kaufvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, können wir bei weiteren Lieferungen Vorkasse verlangen, wenn diese Verträge zunächst ohne diesen Vorbehalt abgeschlossen worden sind.

7.3. Das gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers, seiner Konzernfirmen, seiner Gesellschafter oder einem Wechselbeteiligten zweifelhaft erscheinen lassen. Als Nachweis gilt die Auskunft einer honorigen Gewährsperson, Auskunft bei Bank, ohne dass der Käufer die Vorlage der Auskunft fordern kann.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren geht erst bei vollständiger Zahlung unserer sämtlichen Forderungen (auch aus früheren Geschäften) auf den Käufer über. Er darf die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verwenden, verarbeiten oder weiterveräußern, solange er nicht im Verzug und im Fall der Veräußerung an Dritte Händler ist.

8.2. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer an uns schon jetzt ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist verpflichtet, bei Veräußerung unserer Ware einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

8.3. Auf unser Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die Schuldner über die Abtretung zu unterrichten.

8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder in den im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um zwanzig Prozent übersteigt.

8.6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.7. Die vorstehend aufgeführten Punkte beziehen sich auf Geschäfte mit kaufmännischen Vertragspartnern. Gegenüber privaten Einzelkunden gilt, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäufer verbleibt.

9. Datenverarbeitung

Hinweise dazu sind in der aktuellen Datenschutzerklärung der Presto Biomasse GmbH & Co. KG geführt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, unser Geschäftssitz vereinbart.

10.2. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäftes mit dem Käufer ausschließlich nach deutschem Recht.

11. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Stand: März 2018